

Anlage 3

Abmessungen für Särge und Urnen (Auszug aus § 7 der Friedhofssatzung)

(2) Die Särge müssen den Grabmaßen entsprechen. Sie dürfen die Maße von 2,10 m Länge, 0,80 m Breite und 0,80 m Höhe einschließlich der Sargfüße und Verzierungen nicht überschreiten. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dies der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung schriftlich mitzuteilen. Zusätzlich anfallende Kosten für den Grabaushub und die Verfüllung werden nach der Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung –FBGS – berechnet.

(3) Särge in oberirdischen Grabkammern müssen aus Vollholz bestehen. Särge aus tropischen Harthölzern, Metallsärge sowie Kunststoffe bei der Sargausstattung sind nicht zugelassen. Die Särge dürfen die Maße von 2,10 m Länge, 0,70 m Breite und 0,70 m Höhe einschließlich der Sargfüße und Griffe nicht überschreiten.

(4) Urnen (Über- und Schmuckurnen) müssen aus umweltfreundlichen Materialien bestehen und dürfen grundsätzlich nur mit den Maßen

- bis max. 0,30 m Höhe
- bis max. 0,25 m Durchmesser und einem Gewicht bis max. 1,5 kg verwendet werden.

Auf schriftlichen Antrag kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Zusätzlich anfallende Kosten für den Grabaushub und die Verfüllung oder einen 2. Träger werden nach der Friedhofs- und Bestattungs-Gebühren-Satzung –FBGS– berechnet.

Bei Übergrößen bitte Voranmeldung!